



Die Steuererklärungen für 1941

Einreichungsfrist für die Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen bis zum 31. März 1942 verlängert

In den nächsten Wochen sind die Steuererklärungen für das vergangene Kalenderjahr zur Einreichung zu bringen. Kann der Abgabetermin aus wichtigen Gründen (z. B. wegen Einberufung zur Wehrmacht, Dienstverpflichtung, besonderer Arbeitsüberlastung, Mangel an Arbeitskräften, erheblichem Umfang der Buchführung usw.) nicht innegehalten werden, so ist es notwendig, rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen, denn bei verspäteter Einsendung der Steuererklärungen sind die Finanzämter berechtigt, einen Zuschlag bis zu 10% der veranlagten Steuer zu erheben.

Die selbständigen Uhrmacher haben drei Steuererklärungen abzugeben, und zwar:

1. die Jahresumsatzsteuererklärung,
2. die Einkommensteuererklärung,
3. die Gewerbesteuererklärung.

Jahresumsatzsteuererklärung

Umsatz

In der Jahresumsatzsteuererklärung ist der im Jahre 1941 erzielte Umsatz anzugeben. Hierbei muß in jedem Falle das Kalenderjahr zugrunde gelegt werden. Das gilt auch für handelsgerichtlich eingetragene Firmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben.

Da über die im Laufe des Jahres erzielten Umsätze bereits Voranmeldungen abgegeben worden sind, stellt die Jahresumsatzsteuererklärung im Grunde genommen nur eine Zusammenfassung der vorangemeldeten Zahlen dar. Trotzdem empfiehlt es sich nicht, zur Ermittlung des Jahresumsatzes lediglich die Voranmeldungen zusammenzuziehen, sondern es ist angebracht, den Jahresumsatz aus den Büchern zu ermitteln und die sich ergebende Summe dann mit den vorangemeldeten Beträgen zu vergleichen. Durch diese Kontrolle lassen sich unterlaufene Fehler (z. B. Rechenfehler) feststellen und berichtigen, ohne daß Nachteile entstehen. Die Jahresumsatzsteuererklärung wird nur deshalb gefordert, um den Steuerpflichtigen noch einmal Gelegenheit zu geben, ihre Jahresumsätze zu überprüfen.

Bei der Errechnung des Jahresumsatzes muß der Uhrmacher besonders darauf achten, daß er alle steuerpflichtigen Umsätze erfaßt. Dazu gehören nicht nur die Einnahmen aus Verkauf und aus handwerklichen Leistungen (Reparaturen, Neuanfertigungen usw.), sondern auch die Erlöse und Gutschriften aus der Weitergabe des Altgoldes und Altsilbers an die Hersteller und Grossisten und die Einnahmen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern, die zum Betriebe gehörten (alte Maschinen, gebrauchte Ladeneinrichtungen, Abfallmaterial usw.). Auch die Erlöse aus der Abgabe von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen an die Wehrmacht sind umsatzsteuerpflichtig, sobald der Wagen zum Betriebsvermögen gehört hat (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. Dezember 1939 — S 2151 — 175 III).

Eigenentnommene Waren

Dem steuerpflichtigen Umsatz ist der Wert der aus dem Geschäft zu außerbetrieblichen Zwecken entnommenen Gegenstände (Wareneigenentnahmen) hinzuzurechnen. Als anzusetzender Wertbetrag gilt im allgemeinen der Einkaufspreis.

Steuerfreie Umsätze

Von dem sich durch Zusammenrechnen der eigentlichen Umsätze und der Wareneigenentnahmen ergebenden Gesamtumsatz sind die steuerfreien Umsatzbeträge abzuziehen. Eine Einzelaufstellung über ihre Zusammensetzung ist auf der Rückseite des Umsatzsteuererklärungsformulars zu machen.

Für den Uhrmacher kommen steuerfreie Umsätze nur einzeln in Betracht. Insbesondere handelt es sich um die Heimuhrmacher, die als Hausgewerbetreibende auf Grund des § 4 Ziff. 14 UmsStG. für die Umsätze Steuerfreiheit beantragen können, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für andere Berufskameraden zugeflossen sind. Ferner können die Uhrmacher-Optiker die Einnahmen aus dem Verkauf von Hilfs- und Heilmitteln (z. B. Brillen) für die gesetzlichen Krankenkassen und Sozialversicherungen als umsatzsteuerfrei abziehen.

Steuersatz

Unter B Ziff. 6 des Umsatzsteuererklärungsformulars ist eine Berechnung der Umsatzsteuer vorzunehmen. Hierbei muß in erster Linie der ermittelte Jahresumsatz auf die verschiedenen Steuersätze verteilt werden.

Für den Uhrmacher erübrigt sich im allgemeinen eine derartige Aufteilung, weil seine Umsätze fast immer dem Satz von 2% unterliegen. Selbst wenn er hin und wieder Lieferungen an gewerbliche Abnehmer getätigt hat, so wird er nur selten von dem ermäßigten Steuersatz für Großhandelslieferungen in Höhe von 1/2% Gebrauch machen können, weil nach den gesetzlichen Vorschriften dieser Satz nur angewendet werden darf, wenn — abgesehen von den sonst geforderten Voraussetzungen — mindestens 25% des Gesamtumsatzes des Vorjahres (also des Kalenderjahres 1940) auf Großhandel entfallen.

In der zweiten Spalte zu B Ziff. 6 des Umsatzsteuererklärungsformulars sind die sich aus den aufgegliederten Umsätzen ergebenden Umsatzsteuerbeträge auszuwerfen und zusammenzuzählen. Die Endsumme stellt dann den Umsatzsteuerbetrag dar, der für das Kalenderjahr 1941 zu zahlen ist und der durch die bereits geleisteten Vorauszahlungen gedeckt sein soll. Es empfiehlt sich, auch hier eine Prüfung vorzunehmen, ob der Steuerbetrag mit den abgeführten Vorauszahlungen übereinstimmt bzw. worauf eventuelle Unterschiede zurückzuführen sind. Werden Differenzen festgestellt, so ist es angebracht, auf der Rückseite des Formulars unter E dem Finanzamt kurz die Gründe hierfür mitzuteilen. Dadurch erübrigen sich Rückfragen.

Wareneingang

Im Teil A des Formulars ist unter Ziff. 10 der im Kalenderjahr 1941 geübte Wareneingang laut dem Wareneingangsbuch anzugeben. Auf Grund dieser Zahl prüfen die Finanzämter, ob der gemeldete Jahresumsatz unter Berücksichtigung der üblichen Verdienstspanne als zutreffend anzusehen ist.

Seit Einführung des erweiterten Wareneingangsbuches sind die Uhrmacher verpflichtet, neben dem eigentlichen Wareneingang auch die Entschädigungen an Heimuhrmacher, Goldarbeiter usw. (sogenannte Fremdarbeit) einzutragen. Weiter müssen auch die Altgold- und Altsilberankäufe eingesetzt werden. Ebenso gehören die Ersatzteile in das Wareneingangsbuch.

Da es sich bei den vorstehenden Posten um keinen Wareneingang bzw. bei den Altgold- und Altsilberankäufen um Bezüge handelt, die fast ohne Gewinn weitergegeben werden, und da endlich aus den Ersatzteilen keine Rückschlüsse auf den Umsatz gezogen werden können, hat die Mehrzahl der Oberfinanzpräsidenten auf eine Eingabe des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks hin die Finanzämter angewiesen, bei der Nachprüfung der Umsätze an Hand des Wareneinganges die vorstehenden Posten entsprechend zu berücksichtigen. Um nun den Finanzämtern von vornherein das diesbezügliche Unterlagematerial zu verschaffen, wird dringend empfohlen, bei Beantwortung der Frage A 10 — eventuell unter Ankleben eines Zettels — folgende Aufstellung zu machen:

Endsumme des erweiterten Wareneingangsbuches	RM
Davon entfallen auf:	
Ankäufe von Altgold und Altsilber	RM
Ersatzteile	RM
Fremdarbeit	RM
Mithin tatsächlicher Wareneingang	RM

Einkommensteuererklärung

Personalien und Familienstand

Die erste Seite des Formulars enthält die Fragen nach den persönlichen Verhältnissen des Pflichtigen und seinem Familienstand. Die Angaben sind genau zu machen, denn hiervon hängen die Steuergruppe und die zu gewährenden Kinderermäßigungen ab. Inwieweit Kinderermäßigung beansprucht werden kann, ergibt sich aus dem dem Einkommensteuerformular beigelegten Merkblatt.

